



Merkblatt - Ermittlung Nettoeinnahmen (EFRE/ESF)

Allgemeine Hinweise zum Anwendungsbereich und zur Berechnung für Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften

1. Rechtsgrundlagen

Die EU hat in Artikel 61 sowie Artikel 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 Regelungen zu Vorhaben erlassen, die während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften¹.

Danach sind die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens um die Nettoeinnahmen zu kürzen, wodurch sich auch die Zuwendung reduziert.

2. Anwendungsbereich

Nur **beihilfefreie** Vorhaben, die keiner vollen Rückzahlungspflicht unterliegen und die zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sind vom Anwendungsbereich der Regelungen umfasst:

2.1 Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (weitere Ausführungen unter Nr. 4):

- nur EFRE-finanzierte Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben über 1.000.000 €

2.2 Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erzielen und in denen die Nettoeinnahmen nicht bereits nach Nr. 4 dieses Merkblattes berücksichtigt sind (weitere Ausführungen unter Nr. 5):

- ESF- oder EFRE-finanzierte Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben über 50.000 €

3. Definition Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von Dritten für die im Rahmen des Vorhabens geförderten bzw. erstellten oder geschaffenen Infrastrukturen, Waren, Dienstleistungen oder Rechte gezahlt werden. Von diesen Einnahmen sind die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter abzuziehen. Die verbleibende Differenz sind Nettoeinnahmen. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Abgrenzung zu Deckungsmitteln

Deckungsmittel sind nach Nr. 1.2 NBest-SF alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers. Dies sind Mittel, die im Rahmen der Projektdurchführung zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden.

Nettoeinnahmen sind keine Deckungsmittel im Sinne der NBest-SF, wenn sie nicht der Finanzierung des Zuwendungszwecks dienen. Sie werden durch das Vorhaben erwirtschaftet und sind damit Ergebnis bzw. Nebenprodukt des Vorhabens.

Deckungsmittel werden finanzierungsseitig berücksichtigt, Nettoeinnahmen, die keine Deckungsmittel sind, reduzieren die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Beispiele für Nettoeinnahmen:

- Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der geförderten Infrastruktur entrichtet werden,
- Zahlungen für durch ein Vorhaben bereitgestellte Dienstleistungen,
- Verkaufserlöse/Mieteinnahmen, durch im Vorhaben hergestellte Waren und Infrastruktur,
- Lizenzeinnahmen als Folge von im Projekt erworbenen Patenten/Rechten, etc.

Beispiele für Deckungsmittel:

- Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber,
- Spenden

¹ zusätzliche Regelungen im Rahmen der Del. VO (EU) Nr. 480/2014.

² staatliche Mittel zur Senkung der laufenden Ausgaben eines Unternehmens

Unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften), sind die Nettoeinnahmen nach einer der nachfolgenden Methoden zu ermitteln.

Bei den Verfahren zur Ermittlung der Nettoeinnahmen ist zu unterscheiden in:

- Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist (4.1), oder
- Vorhaben, in denen es objektiv nicht möglich ist, die Einnahmen vorab abzuschätzen (4.2).

4.1 Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist

Die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens werden vorab um die ermittelten geschätzten Nettoeinnahmen gekürzt. Die Nettoeinnahmen werden anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Die Ermittlung kann in Form einer pauschalisierten Methode oder durch Berechnung der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen erfolgen.

a) Pauschale Methode:

Die Anwendung der pauschalen Methode gemäß Art. 61 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist derzeit nicht vorgesehen.

b) Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen

Für die Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen ist die Anlage „Nettoeinnahmen - Anzeige“ (SAB-Vordruck 60622) mit dem Förderantrag einzureichen. Wird diese Methode angewendet, gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als berücksichtigt, es sei denn, während der Durchführung des Vorhabens zeigt sich, dass zusätzliche Einnahmequellen, die vorab nicht berücksichtigt wurden, hinzugekommen sind.

Methode zur Ermittlung der Nettoeinnahmen:

Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden berechnet, indem von den Einnahmen die Kosten abgezogen werden und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert wird.

Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden für einen sektorabhängigen Bezugszeitraum berechnet, in den das Vorhaben fällt. Der Bezugszeitraum umfasst dabei sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch den Zeitraum nach Abschluss.

Bezugszeitraum:

Sektor	Bezugszeitraum (in Jahren)
Schienerverkehr	30
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Straßen	25-30
Abfallentsorgung	25-30
Häfen und Flughäfen	25
Städtischer Nahverkehr	25-30
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

Ermittlung der Einnahmen:

Die geplanten Einnahmen, wie z.B. Nutzungsgebühren, Miet- oder Pachteinahmen, Veräußerungs- oder Lizenzentgelte und Entgelte für Dienstleistungen, werden in geschätzter Höhe, ggf. projektanteilig angesetzt.

Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten oder nationalen öffentlichen Versicherungssystemen zählen nicht zu den Einnahmen.

Ermittlung der Kosten:

Bei der Berechnung der Nettoeinnahmen werden folgende Kosten berücksichtigt, die während des Bezugszeitraums anfallen:

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
- feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung,
- Variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie alle zur Verlängerung des Lebensdauer der durch das Vorhaben geschaffenen Waren, Dienstleistungen, Infrastruktur, etc. erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Wenn die Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Einnahmen und Kosten auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer.

Restwert der Investition:

Für eine Investition, für die auch nach dem Bezugszeitraum noch Einnahmen zu erwarten sind, muss der Restwert (nach Bezugszeitraum geschätzte Nettoeinnahmen) ermittelt und in die Berechnung mit aufgenommen werden, allerdings nur dann, wenn im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden.

Abzinsung der Zahlungsströme:

Bei der Berechnung der Einnahmen und Kosten werden nur die planbaren ab- und eingehenden Zahlungsströme berücksichtigt. Die Zahlungsströme werden jeweils für das Jahr ermittelt, in dem sie während des jeweiligen Bezugszeitraums voraussichtlich ab- oder eingehen werden.

Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen für Wiederbeschaffungskosten oder unvorhergesehene Ausgaben, werden von der Berechnung ausgenommen. Die Zahlungsströme werden anhand eines Abzinsungssatzes von 4 Prozent abgezinst.

4.2 Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab nicht möglich ist

Ist es objektiv nicht möglich, die Nettoeinnahmen vorab zu schätzen, ist dies zu begründen. Dafür kann im Rahmen der Antragstellung die Anlage „Nettoeinnahmen - Anzeige“ (SAB-Vordruck 60622) verwendet werden. In diesem Fall werden die Nettoeinnahmen, die während der Durchführung des Vorhabens und innerhalb von drei Jahren nach seinem Abschluss erzielt werden, von den förderfähigen Ausgaben abgezogen. Die Nettoeinnahmen werden dabei anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen sind der SAB vom Zuwendungsempfänger, spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraumes mittels der Anlage „Nettoeinnahmen - Anzeige“ (SAB-Vordruck 60622) mitzuteilen.

Die Nettoeinnahmen des Vorhabens werden wie unter 4.1 angegeben berechnet, allerdings ohne Einbeziehung des Restwertes und ohne Abzinsung der Zahlungsströme.

5. Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013

Unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und in denen die Nettoeinnahmen nicht bereits nach Nr. 4 dieses Merkblattes berücksichtigt sind) sind die während der Durchführung erwirtschafteten Nettoeinnahmen, der SAB spätestens mit dem Verwendungsnachweis mitzutei-

len. Dafür kann die Anlage „Nettoeinnahmen - Anzeige“ (SAB-Vordruck 60622) verwendet werden. Die Nettoeinnahmen führen anteilig, im Verhältnis der zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben, zu einer Reduzierung der förderfähigen Ausgaben und dadurch zur Reduzierung der Zuwendung.